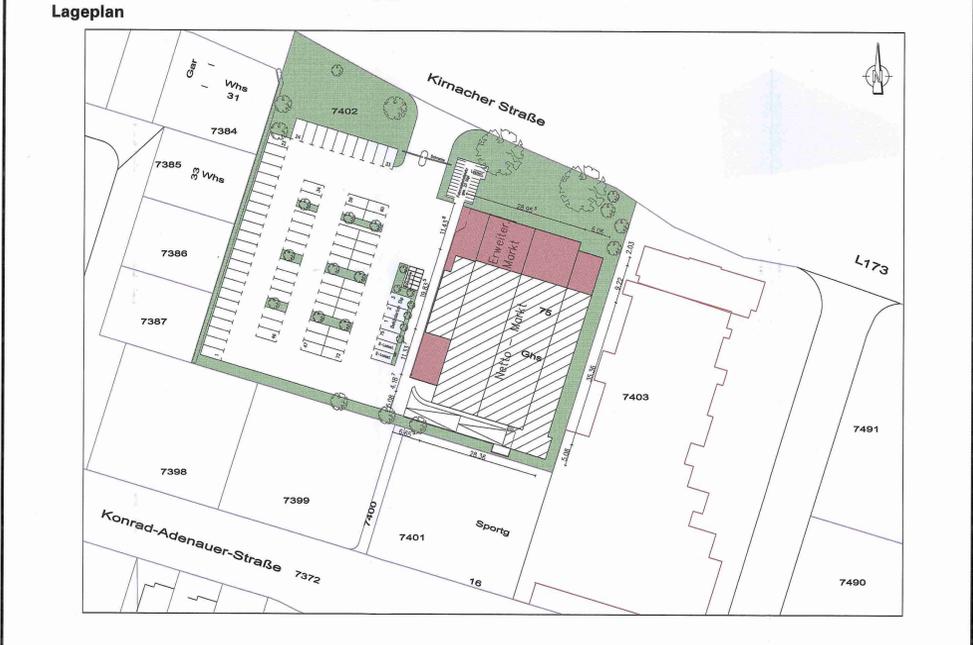
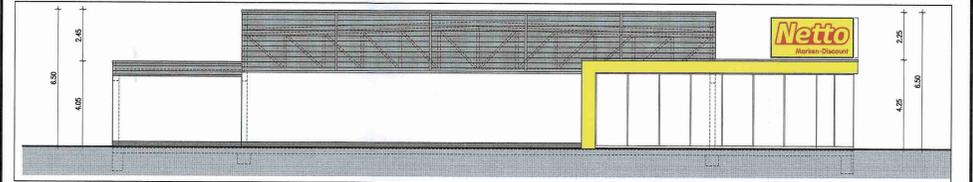


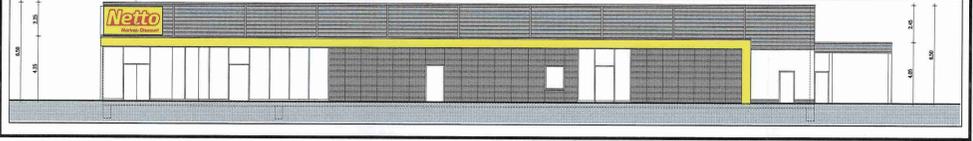
Vorhaben - und Erschließungsplan



Ansicht Norden



Ansicht Westen



Planzeichenerklärung

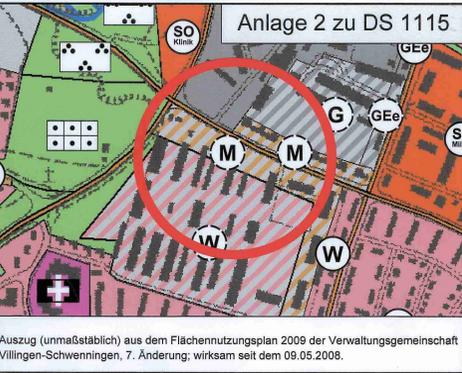
- Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts. (Planzeichenerklärung 1990 - PlanZV 90)
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO)
 - SO** Sonstige Sondergebiete
Großflächiger Einzelhandelsbetrieb (§ 11 BauNVO)
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - 0,6** Grundflächenzahl
 - FH 7,5** Firsthöhe, als Höchstmaß
 - WH 6,5** Wandhöhe, als Höchstmaß
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - o** offene Bauweise
 - Baugrenze**
 - Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Einfahrtsbereich**
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)**
 - Erhaltung: Bäume**
 - Sonstige Planzeichen
 - St** Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 - Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**
 - Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / hier Lärmschutzwand**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, gleichzeitig Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)**

Textliche Festsetzungen

- A. Planungsrechtliche Festsetzungen**
gemäß § 9 BauGB i.V.m. mit der BauNVO und der PlanZV 90
- 1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan**
gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB
- 2. Art der baulichen Nutzung**
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO
- Das sonstige Sondergebiet (SO) "Großflächiger Einzelhandelsbetrieb" dient der Unterbringung eines großflächigen Lebensmittelgeschäftes.
- Zulässig ist maximal ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb der Lebensmittelbranche in Form eines Lebensmittelgeschäftes mit einem reservierungsrelevanten Hauptsortiment gemäß Sortimentsliste des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Villingen-Schwenningen (EiHK V2 2020), Stand 24.06.2020, mit einer maximalen Verkaufsfläche (VK) von 1.130 qm.
- Im Rahmen der Gesamtverkaufsfäche sind folgende sortimentsweisen Obergrenzen zulässig, wobei die Summen der sortimentsbezogenen Einzelverkaufsfächen die höchstzulässige Gesamtverkaufsfäche von 1.130 qm nicht überschreiten darf:
- auf 90% der VK 'Nahrungs- und Genussmittel'
 - auf 10% der VK 'Drogensorten'
 - auf max. 15% der VK 'Aktionswaren'
 - auf bis zu 50 qm VK 'weitere Sortimente' (als Kleinstflächenregelung z.B. 'Tiermahlung')
- 3. Maß der baulichen Nutzung**
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 19 BauNVO
- 3.1 Gebäudehöhe**
3.1.1 Höhenfestsetzungen
Als oberer Bezugspunkt der festgesetzten maximalen Wand- und Firsthöhen baulicher Anlagen gilt für die Wandhöhe der Schnittpunkt der Außenwand des Hauptgebäudes mit der Dachhaut und für die Firsthöhe die Oberkante des Firstes. Die festgesetzten maximalen Wand- und Firsthöhen beziehen sich nicht auf die Traufen von Vorbauten und Giebeln, sofern sie nicht 50% der Gebäudehöhe überschreiten und nicht mehr als 1,5 m vor die Außenwand vordringen (§ 18 Abs. 1 BauNVO).
- Die festgesetzten Höhen gelten nicht für technische Anlagen und Aufbauten wie z.B. Schornsteine, Antennen, Aufzugsüberfahrten, Treppenhäuserüberbauten für Dachausstiege, Lüftungsanlagen, Photovoltaik und Solaranlagen.
- Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten maximalen Wand- und Firsthöhen baulicher Anlagen gilt die Oberkante Rohfußböden im Erdgeschoss (EFH).
- 3.3.2 Ermittlung der Erdgeschoss-Fußbodenhöhe (EFH)**
Die maximal zulässige Erdgeschoss-Fußbodenhöhe (EFH) wird für jedes Hauptgebäude in Abhängigkeit des jeweils vorhandenen Geländes festgelegt.
Sie darf maximal 0,2 m über die im Mittel gemessene Höhe des vorhandenen Geländes hinausragen.
Die im Mittel gemessene Geländeoberfläche ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Höhenlage der Geländeoberfläche an den Gebäudeecken.
- 4. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen**
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und 23 BauNVO
- 4.1 Baugrenze**
Dachüberstände sind bis 0,5 m über die Baugrenze zulässig.
- 5. Flächen für Stellplätze und deren Zufahrten sowie Nebenanlagen**
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und 14 BauNVO
- Stellplätze, Garagen und Carports nach § 12 BauNVO und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind außerhalb der Baufestsetzungen bzw. dafür ausgewiesenen Flächen nicht zulässig.
- 6. Bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplungen**
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB
- Auf den Hauptgebäuden und baulichen Anlagen ist als technische Maßnahme die Installation einer Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom aus regenerativen Energien festgesetzt.
- 7. Flächen und Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen / Schallschutzmaßnahmen**
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- Auf der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche ist eine Lärmschutzvorrichtung mit einer Höhe von 2,8 m, bezogen auf eine Höhenlage des Parkplatzes (Stellplatzanlage) an der Kante zu den Lärmschutzvorrichtungen von ca. 721,70 m üNN erforderlich.
Die Anlage ist als Kombination aus Böschungsmauer, Absturzsicherung und Wand herzustellen. Die Lärmschutzvorrichtung ist aus geeigneten Materialien, als hinterfüllte Mauer z.B. aus Gabionen oder Natur-Quadern auszuführen.
- Bepflanzung:**
In der Fläche sind mindestens 5 heimische Laubbäume 2. Ordnung (Qualität: mindestens Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.
- Die Mauer ist zu 50% mit geeigneten Kletterpflanzen zu bepflanzen. Die Flächen vor der Mauer sind mit geeigneten Sträuchern bis zu 2 m Höhe zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.
- 8. Pflanzgebiete und Pflanzbindungen**
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a, b BauGB
- 8.1 Anpflanzen von Bäumen auf den Stellplatzflächen**
(ohne Pflanzstellung)
Oberirdische erdverbundene Stellplätze sind mit Laubbäumen 1. und 2. Ordnung (Qualität: mindestens Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm), gleicher Art, gleicher Qualität und gleicher Größe zu bepflanzen. Die Bäume sind zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Bei einseitiger Anordnung ist pro angefangene 5 Stellplätze, bei doppelseitiger Anordnung pro angefangenen 10 Stellplätze mindestens ein Baum zu pflanzen.
Pro Baum ist eine Baumscheibe mit offener Bodenfläche von mindestens 12 m² herzustellen. Ausnahmsweise sind bei Standort in befestigten Flächen kleinere Baumscheiben möglich, wenn ein Mindestvolumen der Pflanzgrube von 12 m³ durchwurzelbarem Bodensubstrat zur Verfügung gestellt wird.
- 8.2 Erhalt von Bäumen**
Die in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Bäume sind zu pflegen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Abgibtige Bäume sind durch Neupflanzungen entsprechend ihrer Wuchsgröße und in angemessener Qualität (Hochstamm, Stammumfang mindestens 16-20 cm) zu ersetzen.
- 8.3 PFG 1 Fläche für Anpflanzungen - repräsentative Pflanzungen Ortsanfahrt an der Kirmacher Straße**
Entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen
Auf der im Plan eingetragenen Fläche ist eine repräsentative Pflanzung wahlweise aus Sträuchern, Stauden, Kräutern und Gräsern anzulegen. Die Pflanzung ist zu regelmäßig zu pflegen, dauerhaft zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen.
- B. Örtliche Bauvorschriften**
gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 74 LBO
- 1. Äußere Gestalt der baulichen Anlagen**
gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO
- 1.1 Dachneigung von Dächern > 15°**
Für die Eindeckung von Dächern mit mehr als 15° Neigung sind nur Materialien in matter Tönung zulässig.
Dachneigungen mit unbeschichteten Metallen sowie in grellen Farbtröben sind nicht zulässig.
Photovoltaikanlagen sind zulässig.
- 1.2 Extensive Dachbegrünung**
Flachdächer von Garagen, Carports und Dächer bis 16° Neigung, mit einer zusammenhängenden Fläche von über 30 qm, sind mindestens mit standortgerechten Kräutern und Gräsern zu begrünen.
- 1.3 Intensive Dachbegrünung Tiefgaragen**
Erdverbundene Flachdächer, z.B. von Tiefgaragen, Kellern etc. sind gärtnerisch anzulegen mit mindestens 30 cm Gesamtaufbauhöhe. Die Flächen sind mindestens als Rasenflächen anzulegen, zu versehen und dauerhaft zu unterhalten.
- 1.4 Ver- und Entsorgungseinrichtungen**
Ver- und Entsorgungseinrichtungen (z.B. Müllimer) und technische Aufbauten sind im Gebäude unterzubringen. Ausnahmsweise sind Standorte im Freien möglich, wenn die Einrichtungen mit geeigneten Sichtschutzanlagen, die zu begrünen sind, versehen werden.
- 2. Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbauten Flächen der bebauten Grundstücke**
gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

2.1 Einfriedlungen

- Einfriedlungen sind bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Sind Einfriedlungen aus betrieblichen Gründen notwendig, so sind diese entlang der Verkehrsflächen 0,5 m hinter der Grundstücksgrenze in der Pflanzfläche zu führen. Sie sind zu 70% in geschlossenen Pflanzungen, Hecken zu führen.
- 2.2 Beläge von Fußwegen, Zufahrten, Zuwegungen und Stellplatzflächen**
Fußwegen, Zufahrten, Zuwegungen und Stellplatzflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen anzulegen. Zulässig sind z.B. Porenbetonpflaster, Rasenpflaster, Rasengitter, wassergebundene Decke, Grün-Asphalt. Wird das Regenwasser in angrenzenden Flächen versickert, ist Betonpflaster oder Asphalt zulässig.
- 2.3 Stützmauern**
Sichtbare Stützmauern dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind Lärmschutzmauern.
- 2.4 Nicht überbaubare Grundstücksflächen**
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Freianlagen ortstypisch und landschaftsgerecht zu gestalten, zu begrünen und zu pflanzen.
- 2.5 Flächen für Werbeanlagen**
gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO
Es sind nur Werbeanlagen zulässig, die im Zusammenhang mit der auf dem Grundstück angebotenen Leistung, einem dort angebotenen Produkt oder dem Namen der dort ansässigen Firma stehen.
Zulässig sind Werbeanlagen ausschließlich an den Fassaden der Gebäude bis zur Höhe des Schnittpunkts der Wand mit der Dachhaut. Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht sind unzulässig.
- Eine freistehende Werbeanlage oder Werbetafel mit einer Breite von 3,50 m und einer Höhe von 5,0 m über dem betreffenden Gelände ist im Bereich der nördlichen Grundstückszufahrt an der Kirmacher Straße zulässig.
- 2.6 Abfallbehälter / Sammelbehälter**
gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO
Müllbehälter bzw. -sammelplätze sind einzuhäusen oder zu begrünen.
- 3. Kenntnisgabepflicht**
gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 6 LBO
Die nach § 50 der Landesbauordnung verfahrensfreien Vorhaben sind der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.
- 4. Ordnungswidrigkeiten**
gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 LBO
Ordnungswidrig handelt, wer den vorgenannten örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen gegen die örtlichen Bauvorschriften können gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 LBO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.
- C. Hinweise**
(§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Baugrund**
Das Plangebiet befindet sich im Verbotsbereich des Unteren Muschelkalks (ungegliedert). Mit lokalen Auffüllungen vorrangiggenutzten Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder hinterfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.
- Bodenschutz**
Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung und Vergeudung zu schützen sowie auf dem Grundstück wieder zu verwenden oder einer landwirtschaftlichen gärtnerischen Nutzung zuzuführen. Auch für Mutterboden in Gartenflächen, die für Bauarbeiten / Bauleistungen / Bauleistungsarbeiten u.a. in Anspruch genommen werden, besteht Sicherungspflicht. Verdrichtungen des Bodens sollten sich auf das geringstmögliche Maß beschränken. Nähere Anforderungen zum Umgang enthält die DIN 19915 Blatt 3 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.
- Bodenkennsatzung**
Bodenkunde nach § 20 des Denkmalschutzgesetzes sind unverzüglich dem Regierungspräsidium Villingen Ref. 25 Denkmalpflege / Archaische Denkmale (Tel. 07141 208-3500) anzugeben. Dies ist auch erforderlich, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sein sollten.
- Kampfmittelauflauf**
In der Nachbarschaft des Plangebietes (ehem. Lyautey-Kaserne) liegen bombardierte Bereiche mit Kampfmittelverdriftungsflächen.
Eine absolute Kampfmittelfreiheit kann für das Plangebiet "Kasernenareal Welvert, 1. Änderung" nicht besichert werden. Bei Teilarbeiten ist dieser Umstand zu beachten und die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen.
Sofern Kampfmittel gefunden werden, ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Regierungspräsidiums Stuttgart, Tel. 0711-904-40022, E-Mail KBD@RPS.BWL.de zu informieren.
- Schutz des Grundwassers**
Bei allen Maßnahmen, die zur Erschließung von Grundwasser führen, sind die gesetzlichen Vorschriften des Grundwasserschutzes zu beachten.
- Lärmschutz**
Die Versorgung muss gemäß DVWG Arbeitsblatt W 3405 gewährleistet sein.
Insbesondere ist durch die Ausbauplanung Folgendes zu gewährleisten:
- Bei Sonstigen Gebäuden (Brüstungshöhe mehr als 8 Meter) sind generell Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen gemäß VwV Feuerwehrrichtlinien herzustellen. Bei Gebäuden geringer Höhe (Brüstungshöhe bis 8 Meter) sind bei einer Entfernung von 30 Metern von der öffentlichen Verkehrsfläche gradlinige Fußwege von mind. 1,20 Meter breite erforderlich, ist die Entfernung größer als 30 Meter ist eine Feuerwehrezufahrt gem. der VwV Feuerwehrrichtlinien herzustellen.
 - Zur Brandbekämpfung ist eine Löschwasserversorgung von 95 m³/mh erforderlich.
 - Auf die Löschwasserversorgung sind Unterflurhydranten zu setzen. Der Abstand der Hydranten untereinander darf nicht mehr als 120 Meter betragen. Die Standorte der Unterflurhydranten sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Unterflurhydranten sollen nicht auf der Straße bzw. auf Straßenkreuzungen gesetzt werden. Die bevorzugte Lage der Hydranten ist der Straßenrand bzw. der Gehweg.
- Erhalt von Bäumen und Gehölzbeständen**
Grundstücklich erhaltenen wertvollen Gehölzbestände, auch wenn diese nicht festgesetzt sind, erhalten, gepflegt und entwickelt werden, soweit die Verkehrssicherheit gewährleistet ist und die Bestände in die Planung integriert werden können.
- Erdrauhub**
Der anfallende Erdrauhub auf dem Baugrundstück ist getrennt nach Ober- und Unterboden zu lagern und möglichst hier wieder zu verwenden (Erdrauhubauegelschl).
- Schutz unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen**
Hinsichtlich geplanter Baumvorführungen ist das "Marktblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsstelle für Straßen- und Verkehrsweisen, Ausgabe 1989, siehe hier u.a. Abschnitt 3, zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumvorführungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien und sonstiger Ver- und Entsorgungsanlagen nicht behindert werden.
- Baumschutz**
Während der Bauzeit sind gemäß DIN 18920 wirkungsvolle Schutzmaßnahmen für Bäume zu treffen. Um jeden zum Erhalt festgesetzten Baum ist ein auf x 4 Metern ein Stangengerüst mit Bretterverkleidung zu errichten. Im Wurzelbereich der zu erhaltenden Bäume ist das Befahren, die Ablagerung sowie die Entnahme von Boden zu unterlassen.
- Alternative Energiekonzepte**
Alternative Energiekonzepte zur Energiegewinnung wie z.B. Solaranlagen, Wärmepumpen sind zulässig.
- Ermittlung der Gebäudehöhe**
Die Ermittlung der EFH der geplanten Gebäude ist technischer und zeichnerischer im Bauantrag- oder Kenntnisgabeverfahren durch Geländeschnitt mit Darstellung der Verkehrsfläche und Bordsteinhöhe nachzuweisen.
- Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser oder zum Verwenden von Brauchwasser**
Die Versickerung von Niederschlagswasser ist zulässig, soweit das Grundstück gutschäterlich entsprechend "Freigemessen" ist.
Die Nutzung des Niederschlagswassers z.B. mittels Zisternen, Regentonnen, etc. ist zulässig und erwünscht.
Das anfallende Niederschlagswasser aus Dachflächen kann in dezentralen Kleinspeichern oder vergleichbaren Einrichtungen für ein oder mehrere Grundstücke gesammelt und als Brauchwasser für die Grünflächen oder - sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind - im Gebäude verwendet werden. Die Anlage ist mit einem Überlauf in den Regenwasserkanal zu versehen. Die dezentralen Kleinspeicher sind unterirdisch oder im Gebäude anzuordnen. Niederschlagswasser von nicht beschichteten oder nicht in ähnlicher Weise behandelten metallischen Dächern aus Kupfer, Zink oder Blei darf ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Bei einer Einleitung in die Kanalisation kann der Kanalisationsbetreiber gemäß der Abwasserentsorgung eine Regenwasserbehandlung für unbeschichtete Metalldachflächen einfordern.
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan**
Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde ein Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB als öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen, in dem weitere Regelungen zur Realisierung des Vorhabens getroffen sind.



Aufstellungsverfahren

§ 2 Abs. 1 BauGB Aufstellung
Der Aufstellungsbeschluss wurde gefasst am: 20.04.2021
Örtlich bekannt gemacht am: 21.04.2021

§ 2 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB Öffentliche Auslegung des Entwurfs
Der Entwurf wurde am: 09.11.2021
Örtlich bekannt gemacht am: 23.12.2021
Die Offenlage erfolgte in der Zeit vom: 24.01.2022 bis 28.02.2022
Die Behörden wurden über die Offenlage informiert mit Schreiben vom: 19.01.2022

§ 10 BauGB, § 4 GemO Satzung
Die fraglichen vorgeschlagenen Anregungen und Bedenken und die Stellungnahmen der Behörden wurden durch den Gemeinderat geprüft und abgewogen am: 20.07.2022
Die Behörden wurden mit den örtlichen Bauvorschriften wurde als Satzung beschlossen am: 20.07.2022
Villingen-Schwenningen, 12.09.2022

§ 10 BauGB, § 4 GemO Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss wurde örtlich bekannt gemacht am: 15.09.2022
Das Ergebnis der Abwägung wurde den Personen und Behörden, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt mit Schreiben vom: 11.08.2022

Rechtsgrundlagen
• Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3834), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist
• BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3796), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
• Planzeichenerklärung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
• Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010, die zuletzt durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313) geändert worden ist
• Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juni 2000, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1055, 1058) geändert worden ist

Kartierungsunterlagen Die Kartierungsgrundlage stimmt mit der Kartierungsgrundlage überein
Stand: Mai 2021
§ 1 Abs. 2 PlanZV

Planbearbeitung Stadtplanungsamt der Stadt Villingen-Schwenningen
SB: Herr Temme

Städt. Messungsbüro Villingen-Schwenningen
Städt. Vermessungsamt Villingen-Schwenningen

Städt. Bauamt Villingen-Schwenningen
Städt. Bauamt Villingen-Schwenningen

Städt. Bauamt Villingen-Schwenningen
Städt. Bauamt Villingen-Schwenningen

Villingen-Schwenningen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) "Kasernenareal Welvert, 1. Änderung" im Stadtbezirk Villingen

Dieser Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften sind unter Einhaltung der im Baugesetzbuch und in der Landesbauordnung (LBO) vorgeschriebenen Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen und zur Aufstellung von Satzungen über örtliche Bauvorschriften nach dem Willen des Gemeinderates zustande gekommen.

Villingen-Schwenningen, 12.09.2022

Stadplanungsamt

Datum	Zeichen	geändert:	Datum	Zeichen
gezeichnet: 06.07.2021	EV			
geändert: 29.07.2021	KG			
		geprüft:		
		30.08.2021	KG	

Villingen-Schwenningen, 11.09.2022

stellv. Amtsleitung
gez. Matthias Hausmann
Stellv. Amtsleitung

Stat.-Nr. V_D_III_1_2022

Maßstab 1 : 500
Netto_Markt_Kirmacherstr_Entwurf.dwg

Blattgröße: in Millimeter 742,6x1135